

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Prüfstelle
B.910.
als auch das Urteil der Oberprüfstelle
O.B.7.21.

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 11. Dezember 1920.

Der Vorsitzende der I. Kammer

Tgb. Nr. 1185 F. P. 20.



Betrifft den Bildstreifen

"Die Pocken, ihre Gefahren und ihre Bekämpfung"

Ursprungsfirma Universum-Film A.G.

Länge Teil I 320 m, II 323, III 355, IV 169 = 1167 m

Zensurnummer 910.

Gemäss beiliegendem Antrage habe ich den Film geprüft und trage gegen die ungekürzte öffentliche Vorführung keine Bedenken.

Frau Mellini als Vertreterin erklärte:

Ich ziehe meinen Antrag auf Zulassung der Vorführung vor Jugendlichen zurück und verzichte auf die Prüfung des Bildstreifens durch die Kammer.

Entscheidung.

V. G. u.
gez. Mellini.

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

gez. Weigt.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 5. Februar 1921.

B. 7. 21.

Siederschrift.

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Die Pocken, ihre Gefahren und deren Bekämpfung" waren erschienen;

Staatsanwalt Bulcke als Vorsitzender

Max Hirsch (Filmindustrie)

Bernhard Koch (Kunst und Literatur)

Frl. Dr. Eröhne

S. Abrahamowicz (Volkswohlfahrt)

als Beisitzer.

Für den Antragsteller erschien Dr. med. Kaufmann, eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Der Antragsteller kassierte sich

sur



zur Sache, Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Auf die Beschwerde der Universum-Film-Aktiengesellschaft wird die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin dahin abgeändert, dass der ^{Lehr}Film "Die Pocken, ihre Gefahren und deren Bekämpfung" auch vor jugendlichen Personen vorgeführt werden darf.

Entscheidungsgründe.

Der Lehrfilm "Die Pocken, ihre Gefahren und deren Bekämpfung" stellt die Entwicklung der wissenschaftlichen Erforschung der Pockenerkrankung dar und beabsichtigt darauf hinzuwirken, dass durch diese Darstellung der Zuschauer über die segensreichen Erfolge der Pockenimpfung unterrichtet wird. Die Frage, ob dieser Bildstreifen auch jugendlichen Personen vorgeführt werden darf, war zu bejahen. Es war zwar nicht misszuverkennen, dass in der Reihe der dargestellten Bilderfolgen zwei dieser Bildfolgen in ihrer Wirkung auf jugendliche Phantasie bedenklich erscheinen konnten. Die eine Darstellung nämlich, in welcher geschildert wird, wie ein Kalb in umständlichen medizinischen Verfahren geimpft, wie dem Kalb alsdann die Lymphe entnommen und dies Kalb gleich darauf geschlachtet wird. Die andere Darstellung, in welcher in ähnlicher Weise ein Kaninchen, dessen Auge mit dieser Lymphe versehen ist, getötet wird, dem getöteten Tier das Auge entnommen wird, und eine Grossaufnahme später dieses Auge zeigt. Die Kammer kam zu der Feststellung, dass diese Darstellung auf jugendliche Personen möglicherweise erschreckend wirken könnte, dass aber dennoch eine Überreizung jugendlicher Phantasie aus dieser Darstellung nicht zu befürchten sei.

ges. Balcke.

Leiter der Film-Oberprüfstelle.